



Merkblatt Ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

Gemäss Art. 25 Abs. 1 HRegV müssen im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein, welche bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen ist zudem eine Beglaubigung der ausländischen Regierung und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Schweiz beizufügen.

